

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Steinbrück (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Betreuung von Kindern mit einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) in Schulen

Mir wurde ein Fall bekannt, in dem es einer Familie in Thüringen nicht gelang, Unterstützung durch einen Schulbegleiter für ihr an ADHS leidendes Kind zu erhalten. Aus diesem Grund sei ein Schulbesuch des Kinds nicht möglich.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Kleine Anfrage 8/360** vom 16. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. März 2025 beantwortet:

1. Wie viele Kinder mit ADHS besuchen nach Kenntnis der Landesregierung zurzeit in Thüringen eine Schule (bitte unterteilen nach Schulart)?

Antwort:

Das TMSGAF erhebt die Anzahl bewilligter Anträge auf Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII (Hilfen für Kinder mit seelischer Beeinträchtigung), die Zahl der erreichten Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie die hierfür entstandenen Kosten. Die den Bewilligungen zugrundeliegenden Beeinträchtigungen werden nicht erhoben.

Der Landesregierung liegen keine Informationen zur Anzahl von Kindern vor, bei denen ADHS eine (Teil-)Anspruchsvoraussetzung für eine bewilligte Leistung nach § 35a SGB VIII darstellt.

2. Welches sind die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen, mit denen die Unterstützung von Familien mit einem schulpflichtigen Kind mit ADHS durch einen Schulbegleiter sichergestellt wird?

Antwort:

Ergibt eine Diagnose beziehungsweise eine Stellungnahme gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII, dass ein Kind aufgrund von ADHS seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht ist, kann das zuständige Jugendamt eine Hilfe nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) bewilligen, wie beispielsweise eine Schulbegleitung.

Das örtlich zuständige Jugendamt ist verpflichtet die Anspruchsvoraussetzung vollständig zu prüfen. Gemäß § 35a Abs. 1 SGB VIII kommen Leistungen dann in Betracht, wenn

- I. zum einen die seelische Gesundheit eines jungen Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- II. zum anderen daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Überprüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit (I) nehmen Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder ein Arzt oder eine Ärztin eines psychologischen Psychotherapeuten vor, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt. Die Bewertung, inwieweit die Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder davon bedroht ist (II), nehmen die Mitarbeitenden des Jugendamtes vor.

Die Mitarbeitenden verschaffen sich zu diesem Zweck ein Bild von der Situation des Kindes mittels Hospitation (Besuch des Kindes in seiner Lebenswelt).

3. Welche Ansprechpartner stehen den betreffenden Eltern in den Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens beratend und unterstützend zur Verfügung, falls es Schwierigkeiten bei der Organisation eines Schulbegleiters gibt?

Antwort:

Gemäß § 10a SGB VIII haben junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII erhalten sollen, einen Anspruch auf Beratung zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem SGB VIII.

Die Beratung soll dabei in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form und auf Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens erfolgen. Die Beratung umfasst gemäß § 10a Abs. 2 SGB VIII unter anderem die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem und somit alle Frage zum Thema Schulbegleitung. Seit dem 1. Januar 2024 besteht bei Bedarf zudem die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII (angesiedelt bei den Jugendämtern).

4. Wie viele Schulbegleiter stehen in Thüringen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung, welche Stellen halten ein solches Angebot vor und wie hoch ist jeweils der tatsächliche Bedarf?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Informationen zur Anzahl der in Thüringen zur Verfügung stehenden Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter vor. Selbiges gilt auch für den tatsächlichen Bedarf. Leistungen zur Schulbegleitung werden nahezu ausschließlich von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht.

5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über die erforderliche Dauer der Unterstützung von Kindern mit ADHS durch Schulbegleiter vor?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die erforderliche Dauer der Unterstützung von Kindern mit ADHS durch eine Schulbegleitung vor.

Psychische Erkrankungen und Verhaltensstörungen haben, abhängig vom Einzelfall, individuelle Ausprägung (zum Beispiel Schweregrad einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung).

Der individuelle Unterstützungsbedarf ist daher sehr unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund lässt sich die erforderliche und notwendige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit der gleichen Diagnose (zum Beispiel ADHS, LRS, ASS [Autismus-Spektrum-Störung]) nicht miteinander vergleichen. Ferner können auch keine generalisierten Schlüsse zur grundsätzlichen Dauer einer erforderlichen Schulbegleitung gezogen werden.

6. Wie wird die Unterstützung durch einen Schulbegleiter finanziert beziehungsweise welche Kosten entstehen den Kommunen oder dem Land?

Antwort:

Die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben gemäß § 1 Satz 2 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz im eigenen Wirkungskreis wahr. Die Finanzierung der hierdurch entstehenden Kosten erfolgt durch die Kommunen.

Im Jahr 2023 sind den Kommunen im Freistaat Thüringen für die Finanzierung der Schulbegleitung Kosten in Höhe von 54.570.000 Euro entstanden. Hiervon entfallen rund 30.185.000 Euro auf die Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX und rund 24.385.000 Euro auf die Träger der Kinder- und Jugendhilfen nach SGB VIII.

7. Gibt es aus Sicht der Landesregierung bei der Betreuung von schulpflichtigen Kindern mit ADHS Verbesserungsbedarf, wenn ja, welchen und was ist gegebenenfalls geplant, um die Situation zu verbessern?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung sind vollumfängliche Möglichkeiten zur Unterstützung im Bereich der Schule geschaffen. Die individuelle Förderung ist im Thüringer Schulgesetz § 2 Abs. 2 verpflichtend geregelt. Darüber hinaus bieten gemäß § 59 Thüringer Schulordnung die Formen des Nachteilsausgleiches oder falls nötig, auch zeitweise des Notenverzichts umfassende Möglichkeiten. Mit der Handreichung zum Nachteilsausgleich „Nachteilsausgleich: Vorbeugen – Erkennen – Anwenden/Handreichung für allgemeinbildende Schulen in Thüringen – Praxishilfe“ hat die Landesregierung im März 2022 umfangreiche Praxishilfen für den Unterricht zur Verfügung gestellt.

Tischner
Minister